

Fachbereich OeME und Bildung

Luzern, 20.06.2023

Merkblatt Vorgehen Beitragsgesuch Ausbildung im Bereich Katechese / Religionspädagogik

Katechetinnen und Katecheten ohne eine entsprechende Ausbildung im Bereich Katechese oder Religionspädagogik können bei der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern ein Beitragsgesuch zur Finanzierung der Ausbildung einreichen. Eine Anstellung in einer reformierten Kirchengemeinde im Kanton Luzern wird dabei vorausgesetzt (spätestens mit Beginn der Ausbildung). Folgende Punkte sind bei der Einreichung des Gesuchs zu beachten:

- 1. Vorabklärungen** zur Ausbildung und evt. Besuch einer Informationsveranstaltungen (siehe auch Merkblatt Aus- und Weiterbildung Katechese).
- 2. Empfehlung einer Kirch- oder Teilkirchengemeinde für die gesuchstellende Person.** Das Schreiben des Kirchenvorstandes oder der Kirchenpflege¹ richtet sich an den Synodalarat und erläutert, wie die Begleitung und Anstellung der gesuchstellenden Person in ihrer Kirch- oder Teilkirchengemeinde geplant sind.
- 3. Anmeldung und evt. Aufnahmegespräch** bei der ausbildenden Institution.
- 4. Gesuch einreichen bei:**

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern
Fachbereich OeME und Bildung
Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Ausbildungsvertrag
- Empfehlungsschreiben der Kirch- oder Teilkirchengemeinde
- Ausbildungsprogramm
- Zusammenstellung der Kurskosten

Der Synodalarat erstellt eine Vereinbarung betreffend Übernahme von Ausbildungskosten. Diese wird durch die landeskirchliche Organisation und die Person in Ausbildung unterzeichnet.

¹ Für Anstellungen innerhalb der Kirchengemeinde Luzern ist die Rücksprache mit den zuständigen Personen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenvorstandes nötig.

Weitere Bestimmungen

Gemäss Kreisschreiben Nr. 1 / 2014 des Synodalsrats vom 18. Februar 2014

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern beteiligt sich nicht an den Reisekosten und weiteren Spesen. Im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder bei Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen ist der Beitrag zurückzuerstatten. Kündigt die Kursabsolventin oder der Kursabsolvent das Arbeitsverhältnis mit der Kirchgemeinde vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss der Ausbildung, so ist der Beitrag anteilmässig, d.h. im Verhältnis der vergangenen Dienstzeit zur vorgesehenen zweijährigen Dienstzeit, zurückzuzahlen.